

01.07.93

In

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufbau des
Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS-Verordnung)**A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Organisationsstruktur des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren erfolgten Entspannung der internationalen Sicherheitslage den veränderten Sicherheitsanforderungen anzupassen.

Gleichzeitig soll der BVS auch in den neuen Bundesländern seine Tätigkeit mit neu einzurichtenden Dienststellen aufnehmen, nachdem inzwischen alle neuen Bundesländer dem BVS als korporative Mitglieder beigetreten sind.

Grundlage für die hiernach notwendige Umorganisation des BVS ist die im Bundesministerium des Innern erarbeitete neue "Konzeption zu den Aufgaben, der Organisationsstruktur und der Stellenausstattung für den BVS", die der Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 04. November 1992 mit großer Mehrheit gebilligt hat.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Änderung der BVS-Verordnung, die die Verwirklichung der in der neuen "BVS-Konzeption" vorgesehenen Organisationsstruktur ermöglicht.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung ist kostenneutral. Die notwendigen Aufwendungen für die Einrichtung von BVS-Dienststellen in den neuen Bundesländern werden durch Einsparungen im Personalhaushalt mehr als ausgeglichen, da der Personalbestand des BVS in einem Zeitraum von fünf Jahren um rd. 40 v.H. zurückgeführt wird.

Die Haushalte von Ländern und Gemeinden werden nicht belastet.

01.07.93

In

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufbau des
Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (142) - 216 40 - Bu 7/93

Bonn, den 30. Juni 1993

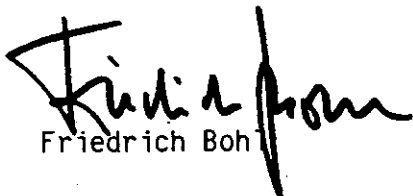
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz
(BVS-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Aufbau
des Bundesverbandes für den Selbstschutz
(BVS-Verordnung)
vom 1993

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des
Katastrophenschutzes vom 09. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) in der
Fassung der Bekanntmachung der Neufassung dieses Gesetzes vom 14.
Februar 1990 (BGBl. I S. 229) verordnet das Bundesministerium des
Innern mit Zustimmung des Bundesrates:

- I. Die Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für
den Selbstschutz (BVS-Verordnung) vom 06. April 1971
(BGBl. I S. 341) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Neufassung:

" § 8
Dienststellen

Die laufenden Aufgaben des Bundesverbandes für den
Selbstschutz werden durch eine Bundeshauptstelle und BVS-
Außenstellen mit dezentralen Organisationseinheiten
wahrgenommen. Die Einrichtung der BVS-Außenstellen und
der jeweiligen dezentralen Organisationseinheiten wird in
der Satzung geregelt.

2. Hinter § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

" § 8 a

Auflösung bisheriger Dienststellen

Die bislang zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Bundesverbandes für den Selbstschutz eingerichteten Landesstellen und deren nachgeordnete Dienststellen werden mit Einrichtung der BVS-Außenstellen und der dezentralen Organisationseinheiten aufgelöst."

3. § 13 erhält folgende Fassung:

" § 13

Leiter der BVS-Außenstellen

- (1) Die Leiter der BVS-Außenstellen werden mit Zustimmung des Bundesministers des Innern berufen und abberufen; dies gilt auch für den Fall einer kommissarischen Bestellung. Der Bundesminister des Innern erteilt seine Zustimmung im Benehmen mit den jeweils zuständigen Landesministern (Senatoren).
- (2) Die Leiter der BVS-Außenstellen führen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesministern (Senatoren) durch."

II. Der Bundesrat hat zugestimmt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemein

Die Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) in ihrer geltenden Fassung dient dem Zweck, den Aufbau der bundesunmittelbaren Körperschaft "Bundesverband für den Selbstschutz" zu regeln und dem Verband eigene Dienstherrenfähigkeiten zu verleihen.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren veränderten internationalen Sicherheitslage (Zerfall des Ostblocks, Wiedervereinigung Deutschlands, Fortschreiten der europäischen Integration u.a.) sollen das Aufgabenspektrum und die Organisationsstruktur des Bundesverbandes für den Selbstschutz den veränderten Sicherheitsanforderungen angepaßt werden unter dem Fortbestand der Grundüberzeugung, daß auch künftig auf eine Ausbildung und Unterrichtung der Bevölkerung, die sie zu einem wirksamen Selbstschutz befähigt, nicht verzichtet werden kann (§§ 10 und 11 KatSG).

Diesem Ziel dient die im Bundesministerium des Innern erarbeitete neue "Konzeption zu den Aufgaben, der Organisationsstruktur und der Stellenausstattung für den Bundesverband für den Selbstschutz", die der Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 04. November 1992 mit großer Mehrheit gebilligt hat. Wesentliche Elemente der Neukonzeption sind:

- Rückführung des Aufgabengebiets auf vorwiegend planerische Tätigkeit sowie Unterstützung der Gemeinden und Behörden beim Selbstschutz.
- Die Ausbildung bezieht sich vorwiegend auf Aus-, Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren.

Verbunden damit ist eine Straffung der Organisationsstruktur mit einer gleichzeitigen Reduzierung der Stellenausstattung um rund 300 Stellen.

Der Entwurf hat zum Ziel, durch Neufassung der §§ 8 und 13 der VO die Strukturen des Verbandes den veränderten Anforderungen anzupassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu I. 1 (§ 8 der VO)

Mit Inkraftsetzung der neuen Organisationsstruktur des BVS werden "Außenstellen" eingerichtet, die länderübergreifend die Verbandsarbeit organisieren und koordinieren sollen. Den Außenstellen werden nicht selbständige "dezentrale Organisationseinheiten" zugeordnet. Ihre Aufgabe ist es in erster Linie, den Einsatz der ehrenamtlichen Mitarbeiter und freiwilligen Helfer des BVS vorzubereiten und zu steuern und damit die Aufklärungs- und Ausbildungspräsenz des BVS in den Regionen zu gewährleisten.

Zu I. 2 (§ 8 a der VO)

Die Vorschrift dient ausschließlich der Klarstellung, daß die bisherigen Landesstellen und deren nachgeordneten Dienststellen aufgelöst werden.

Zu I. 3 (§ 13 der VO)

Nachdem die derzeitigen "Landesstellen" entfallen, ist die Funktionsbezeichnung "Landesstellenleiter" obsolet geworden und durch die Bezeichnung "Leiter der BVS-Außenstellen" zu ersetzen. Das Berufungs- und Abberufungsverfahren bleiben unverändert.

Zu II.

Die Vorschrift regelt ausschließlich den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser (Änderungs-)Verordnung.